

BUNDESGERICHTSHOF

2528 028

IX ZB 117/67

B E S C H L U S S

in dem Entschädigungsrechtsstreit

der Frau Maria A [REDACTED], [REDACTED], rue B [REDACTED], F [REDACTED],
Frankreich,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

das Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,
vertreten durch die Landesrentenbehörde in Düsseldorf,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Wüstenberg, Dr. Loewenheim, von der Mühlen und Prof. Dr. Bökelmann

in der Sitzung vom 21. März 1968
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 14. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 9. Dezember 1966 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r u n d e

Die Klägerin führt ihren Leidenszustand auf ein in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit der Verfolgung auftretendes Bluthochdruckleiden zurück. Der Berufungsrichter hat sich jedoch nicht davon zu überzeugen vermocht, daß eine solche Kreislaufanomalie bereits 1944/45 bestand; die Angaben der Klägerin hierüber haben ihn nicht genügt, ärztliche Bestätigungen liegen nicht vor. Alle Folgerungen der behandelnden und begutachtenden Ärzte, die sich an dieses frühe Auftreten einer Hypertonie knüpfen, gehen deshalb von einem anderen Sachverhalt aus als das Berufungsurteil. Fest-

- 3 -

stellbar sind nach der Auffassung des Tatrichters lediglich erste Beschwerden von Krankheitswert im Jahre 1948.

Die nach 1948 einsetzende Entwicklung deuten die Gutachter der Essener Klinik als Folge einer progredienten generalisierten Arteriosklerose. Ihre Auffassung beruht auf der Auswertung zahlreicher bei der Klägerin fachärztlich erhobener Befunde. In das Gesamtbild eines allgemeinen und fortschreitenden Gefäßleidens fügen sich nach ihrer Meinung auch der Bluthochdruck, die Gehirnblutungen und das neuro-psychische Syndrom ein.

Ob zur Klärung des inneren Zusammenhanges der Befunde eine erneute Untersuchung der Klägerin von Nutzen oder, wie die Beschwerde meint, sogar unerlässlich war, ist eine rein medizinische Frage, die in die Verantwortung der Gutachter fällt. Der Verdacht der Klägerin, der Direktor der Universitätsklinik, der sich mit dem Gutachten ausdrücklich einverstanden erklärt hat, habe von den zugrundeliegenden Befunden keine Kenntnis genommen, schwebt in der Luft. Ein die Verwertung im Rechtsstreit ausschließender Mangel des Gutachtens kann auch nicht darin gefunden werden, daß es hinsichtlich der Ätiologie der Arteriosklerose und hinsichtlich der Frage, ob der festgestellte Bluthochdruck die letzte Ursache des Gefäßleidens oder eine seiner Folgen ist, eine andere Auffassung vertritt als die Ärzte und das Schrifttum, auf die sich die Beschwerde beruft.

Der Berufungsrichter ist sich darüber klar, daß die Entstehung der Arteriosklerose wie der Hypertonie und zugleich die Frage, welches Leiden bei gleichzeitigen Auf-



Net

von der Mühlen

Auch im vorliegenden Fall ist es an einem gesetzlichen Grunde
für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BGB). Die außer-
gerichtlichen Kosten der unbegründeten Beschwerde trägt die
Klägerin nach §§ 209 Abs. 1 BGB, 97 ZPO.

Treten als die Ursache des anderen auszuweisen ist, von
der medizinischen Wissenschaft unterschieden beurteilt
wird. Wenn es sich um Prognosefehler handelt, so
kann das mit rechtlichen Erwägungen nicht bekräftigt werden.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

